

Allgemeine Informationen zum Datenschutz

Da es sich bei den Befragungsergebnissen um personenbezogene Daten handelt, gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommerns. Alle beteiligten Mitarbeiter/innen der Stabsstelle Integrierte Qualitätssicherung haben eine „Verpflichtungserklärung gem. § 6 Landesdatenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern im Bezug auf die Durchführung von Lehrveranstaltungsevaluationen“ unterzeichnet.

Was passiert mit den Daten aus der Lehrveranstaltungsevaluation?

Nach dem Ende der Evaluation und dem Einscannen der Papierfragebögen im Evaluationssystem EvaSys werden die Umfragen "geschlossen" und die erhobenen Befragungsdaten können nicht mehr verändert werden. Die Verarbeitung der Daten ist durch festgelegte Benutzerrechte und passwortgeschützte Zugänge systematisch eingeschränkt. Nach dem Versand der Ergebnisberichte an die/den Lehrenden und die/den Studiendekan bleiben die Daten in elektronischer Form im Evaluationssystem gespeichert, um den Lehrenden auf Anfrage einen Gesamtbericht ihrer Lehrveranstaltungsevaluationen für das persönliche Lehrportfolio zu erstellen und um in den persönlichen Ergebnisberichten standardisiert anonymisierte Vergleichsprofilinien von äquivalenten Veranstaltungsarten der letzten Semester anzubieten.

Die Lagerung der ausgefüllten Papierfragebögen erfolgt in einem zur Datenaufbewahrung geeigneten Schrank. Dieser ist gegen Zugriffe Dritter abgesichert und befindet sich in einem abgeschlossenen Raum. Die Papierfragebögen werden nach sechs Wochen als schriftliches Dienstgut fachgerecht entsorgt.

Wer erhält Einsicht in die Daten?

Die/der Lehrende erhält einen personalisierten Ergebnisbericht per E-Mail zugesandt. Neben den Ergebnissen auf Itemebene enthält der Bericht auch die schriftlichen Antworten der Studierenden auf offenen Fragen.

Am Ende der Evaluationsperiode erhält der/die, gem. § 93 - LHG M-V gewählte, Studiendekan/in zur Wahrnehmung der mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben Kenntnis der Befragungsergebnisse in Form eines personenbezogenen Berichts auf Skalenebene. So kann sie/er ggf. geeignete Maßnahmen zur Optimierung der Lehre an der Fakultät oder im Einzelfall ableiten. Auf dieses Vorgehen haben sich Rektorat, Dekane, AStA-Vorsitz und Gleichstellungsbeauftragte in der Dienstberatung geeinigt. Hierbei gibt es aber keinen Normwert, ab dem Studiendekane bestimmte Maßnahmen ergreifen sollen. Da sie die Bedingungen und Umstände am besten kennen, entschieden sie mit Augenmaß und in jedem Fall einzeln. Die Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation werden nicht zu Zwecken der Personalführung verwendet.

Darüber hinaus können die Gremien der Universität Greifswald im Rahmen ihres Informationsrechts, Berichte zur Lehrveranstaltungsevaluation anfordern. Über diese Gremien können die Studierenden über Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Lehre mitentscheiden. Gemäß der Evaluationsordnung der Universität Greifswald dürfen die personenbezogenen Daten jedoch nur im nichtöffentlichen Teil der Gremien beraten werden.

Die Stabsstelle Integrierte Qualitätssicherung hat keine weitere Befugnis, personenbezogene Daten zu verarbeiten. Im Rahmen des regulären Berichtswesens der Universität wird auf anonymisierte Weise der allgemeine Stand der Lehrveranstaltungsqualität dokumentiert.

